



**Managementplan  
für das  
Europäische Vogelschutzgebiet  
DE 1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung  
Teilgebiet „Lundener Niederung“  
und für das  
FFH-Gebiet DE 1620-302 Lundener Niederung**



*natura*



2010 International Year of Biodiversity

Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch „Lundener Niederung“ unter Beteiligung der Flächeneigentümer/innen durch die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste/ Projektgruppe Natura 2000 im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben  
Aufgestellt durch das MLUR(i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Mötjensee im Winter (Foto:J.Jacobsen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	<a href="#">66</a>
2.1. Gebietsbeschreibung .....	<a href="#">66</a>
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	<a href="#">66</a>
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	<a href="#">77</a>
2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen .....	<a href="#">77</a>
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	<a href="#">88</a>
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie .....	8
3.3. Vogelarten nach I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie .....	8
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	<a href="#">1040</a>
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	<a href="#">1040</a>
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	
<a href="#">1242</a>	
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	<a href="#">1313</a>
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung .....	<a href="#">1313</a>
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	<a href="#">1313</a>
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	<a href="#">1313</a>
6.2. Notwendige Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen .....	<a href="#">1414</a>
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	<a href="#">1414</a>
6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	<a href="#">1515</a>
6.5. Verantwortlichkeiten .....	<a href="#">1515</a>
6.6. Kosten und Finanzierung .....	<a href="#">1616</a>
6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	<a href="#">1616</a>
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	<a href="#">1616</a>
<b>8. Anhang</b> .....	17

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Lundener Niederung“ (Code-Nr: DE-1620-302) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet Lundener Niederung“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet in der Fassung von 12.03.2009
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 24/25 vom 19.06.2006)
- ⇒ Standarddatenbogen FFH-Gebiet in der Fassung von 12.03.2009
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH-Gebiet (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 39/40 vom 2.10.2006)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben ca. 1:16.000 (gem. Anlage 4)
- ⇒ Luftbild 2004 (gem. Anlage 5)

- ⇒ Brutvogelerfassung 2008 (gem. Anlage 6)
- ⇒ Höhengschichtenkarte (gem. Anlage 7)

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG)

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Die Lundener Niederung ist eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Senke zwischen einem ehemaligen Nehrungshaken (Sandrücken) und der Geest, dem alten Festland östlich der Niederung. Es ist eine erdgeschichtlich sehr junge Hafflandschaft mit ehemaligen Haffseen, wie dem Mötjensee, dem Steller See und deren Verlandungsbereichen sowie eingestreuten Nieder-, Übergangs- und Hochmooren, wie dem Krempeler und Fedderinger Moor. Große Teile des Gebietes liegen unter dem Meeresspiegel-Niveau. Einen Wasserzufluss erhält das Gebiet über das Niederschlagswasser sowie die Oberflächenabflüsse des Nehrungshakens. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch überwiegend Niedermoorböden mit Torfmächtigkeiten bis zu 100 cm und kleinflächig Hochmoorböden mit 30-110 cm Torfaufgabe, die teilweise abgetorft sind. Im Bereich der Seen finden sich nasse bis feuchte Mudden und Humusmarschen (Steller See).

Der im Zentrum des Gebietes gelegene, verlandende Mötjensee zählt zu den natürlichen eutrophen Seen. Er weist noch eine Wasserfläche von 1-3 ha auf. Umgeben ist der See von einem breiten, schwer zugänglichen Schilfgürtel. Der ehemalige Steller See besitzt keine offene Wasserfläche mehr, sondern ist gänzlich von Röhrichten eingenommen.

Übergangs- und Schwingrasenmoore kommen in der gesamten Niederung vor und stellen sich mit Niedermoorvegetation, Großseggenriedern, Grau- und Ohrweidengesellschaften mit Gagelstrauch dar. Neben den von Schilfröhrichten eingenommenen Verlandungsbereichen kommen extensiv genutztes oder brachgefallenes Grünland in Ausprägung von binsen- und seggenreichen Nasswiesen, mesophilem Grünland und deren Sukzessionsstadien vor. Vereinzelt finden sich in ehemaligen Abtorfungsbereichen Hochmoorregenerationskomplexe mit Torfmoosen und hochmoortypischer Vegetation. Eingestreut liegen kleine Erlenanpflanzungen und mit Nadelholz bestandene Waldflächen.

Die Gebietsgröße des Europäischen Vogelschutzgebietes beträgt ca. 970 ha, die des FFH-Gebietes 902 ha (Gebietsabgrenzung s. Anlage 4).

### 2.2 Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung/Pflege: Die Feucht- und Nasswiesen werden überwiegend extensiv als Mähwiesen, in den Randbereichen auch als Weiden, genutzt. Große Bereiche der ehemaligen Grünlandflächen sind brachgefallen. Im Bereich des Mötjensees, des Kleinen Mötjen und am Steller See findet Reetmahd statt. Die Erlenanpflanzungen sind der natürlichen Sukzession überlassen. Die verbliebenen privaten Grünlandflächen werden ohne Auflagen bewirtschaftet.

Wasserwirtschaftliche Nutzung: Mötjenspolder, Fedderinger Moor und Steller See entwässern über den Mötjen und die Laak in die Broklandsau (Sielverband Broklandsau). Die Kläranlage Rehm-Flehde-Bargen, der Nehrungshaken und angrenzenden Grünlandflächen entwässern über den neu errichteten

Umleitungsvorfluter über das Schöpfwerk St. Annen in die Eider, ebenso wie das Krempeler Moor (Sielverband St. Annen).

Forstwirtschaftliche Nutzung: Einzelne kleine Waldflächen befinden sich noch in Privatbesitz. Hier wird nur Holzwerbung für den Eigenbedarf in geringem Umfang betrieben. Im Rahmen von Ausgleichsverpflichtungen für Waldumwandlungen in Zusammenhang mit der Vernässung des Mötjenspolders wurden Flächen zur Waldbildung festgelegt. Die Ersatzwaldbildung erfolgt über die natürliche Sukzession (s. Anlage 5)

Jagdliche Nutzung: Die Stiftungsflächen im Mötjenspolder und im Krempeler Moor bilden ab 2011 Eigenjagden der Stiftung Naturschutz. Die Flächen westlich des Vorfluters werden mit den Marschflächen 2010 zu einem Jagdbezirk zusammengeschlossen. Die Flächen am Steller See und im Fedderinger Moor gehören zu den jeweiligen gemeindlichen Jagdbezirken.

Touristische Nutzung: Das gesamte Gebiet ist von einzelnen Wirtschaftswegen durchzogen, die von Spaziergängern, Reitern und Fahrradfahrern genutzt werden. Zur besseren Naturbeobachtung wurde ein Beobachtungsturm südwestlich des Verlandungsbereiches des Mötjensees errichtet. Rad-, Reit- und Wanderrouen sind ausgeschildert.

In Ost-West-Richtung wird das Gebiet zerschnitten durch die L302 von Schlichting nach Rehm-Flehde-Bargen und durch den Bauern- oder Gerichtsweg. Im Westen begrenzt die Bahntrasse das Vogelschutzgebiet.

Angelnutzung: Angelnutzung findet am Umleitungsvorfluter und im Bereich der Laak statt. Zudem befinden sich einige Angelteiche im Gebiet, die sporadisch genutzt werden.

Sonstiges: Auf zwei Flurstücken in den Gemarkungen Rehm und Krempel sind Altdeponien (Hausmüll, ähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm) im Boden- und Altlastenkataster Schleswig-Holstein geführt; bei der derzeitigen Nutzung (Grünland, natürliche Entwicklung) als nicht altlastenrelevant eingestuft.

Die Eigentumsfläche der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen wird mehrmals im Jahr für Boßelveranstaltungen genutzt.

### 2.3 Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich des Managementplanes befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz (770 ha). Weitere ca. 50 ha sind beim Kreis Dithmarschen/UNB als Ausgleichsflächen festgestellt. Einzelne Flächen sind im Eigentum der Gemeinden Rehm-Flehde-Bargen, Fedderingen und Stelle-Wittenwurth. Im Bereich des Steller Sees wurden kürzlich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Seeth Flächen für Naturschutzzwecke erworben. Die verbliebenen privaten Flächen befinden sich überwiegend im Bereich des Steller Sees (47 ha sind im Eigentum der Interessengemeinschaft Steller See) und im Bereich des Krempeler Moores nördlich der Schlichtinger Chaussee. Für einzelne dieser Flächen bestehen Vertragsnaturschutzverträge. Es ist vorgesehen weitere Flächen zu erwerben bzw. langfristig zu sichern.

### 2.4 Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Lundener Niederung ist als FFH-Gebiet (DE 1620-302) gemeldet. Gleichzeitig ist sie Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge- Niederung“ (DE-1622-493). Weite Teile des gemeldeten Gebietes

sind mit Verordnung vom 6.12.1976 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für die Lundener Niederung in den Grenzen des FFH-Gebietes läuft z. Zt. das Rechtsetzungsverfahren zum Naturschutzgebiet; für die Flächen westlich des Umleitungsvorfluters zwischen Schlichtinger Chaussee und Bauern- und Gerichtsweg zum Landschaftsschutzgebiet. Das laufende Flurbereinigungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB) bzw. zu 3.3 Teilgebiet Lundener Niederung den aktuellen Monitoringberichten. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern.

#### 3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen	50	5,54	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore	250	27,72	C
<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt				

#### 3.2 FFH-Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	
AMP	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	p	
P: vorhanden ohne Einschätzung			

#### 3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge- Niederung“ (DE-1622-493) (SDB) und im Teilgebiet Lundener Niederung (Jeromin, K.: mdl. Mitt.); s. auch Anlage 6.

Die Brutvogelkartierung im Teilgebiet erfolgte im Jahr 2008.

Taxon	Name	Status *	Populationsgröße	
			Gesamtes VSG ETS (Stand: 2004)	Lundener Niederung (Erfassung 2008)
AVE	Knäkente	B	20	8
	Sumpfohreule	B	10	unregelmäßig vorhanden



Taxon	Name	Status *	Populationsgröße	
			Gesamtes VSG ETS (Stand: 2004)	Lundener Niederung (Erfassung 2008)
	Rohrdommel	B	7	1**
	Trauerseeschwalbe	B	10	-
	Weißstorch	N	80 (Ind.)	vorhanden**
	Rohrweihe	B	32	6
	Kornweihe	R	100 (Ind)	vorhanden**
	Wiesenweihe	B	5	unregelmäßig vorhanden
	Wachtelkönig	B	25	3
	Zwergschwan	R	4000	-
	Singschwan	R	260	-
	Bekassine	B	197	5
	Kranich	B	2	1
	Neuntöter	B	33	3
	Uferschnepfe	B	80	-
	Blauehlchen	B	14	51***
	Großer Brachvogel	B	100	-
	Kampfläufer	R	30	-
	Kampfläufer	B	5	-
	Goldregenpfeifer	R	6000	nicht erfasst
	Tüpfelsumpfhuhn	B	9	-
	Rotschenkel	B	31	3
	Kiebitz	B	500	10
Folgende Vogelarten sind im SDB für DE 1622-493 nicht erfasst:				
	Schwarzkehlchen	B		3
	Braunkehlchen	B		74
	Schafstelze	B		1
	Wiesenpieper	B		52
	Feldlerche	B		33
	Schilfrohrsänger	B		144
	Rohrschwirl	B		2
	Bartmeise	B		3
	Beutelmeise	B		1
	Sprosser	B		1

\* Brutpaare (B) (Angabe in Revierpaaren); Rastvögel (R) & Nahrungsgäste (N) (Angabe in Individuen)

\*\* mdl. Mitt. Jacobsen, J.

\*\*\* Die Blauehlchenbestände sind in dem gesamten EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, aber auch landesweit, in den letzten fünf bis zehn Jahren stark angestiegen. Die Bestandszahlen bis 2004, die Grundlage für den Standarddatenbogen waren, waren zudem vermutlich unterschätzt.

## 4 Erhaltungsziele

### 4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das FFH-Gebiet DE 1620-302 „Lundener Niederung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.3 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, in die Erhaltungsziele einbezogen.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet: „Lundener Niederung“ die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Arten:

<b>Erhaltungsziele für die Lundener Niederung</b>	
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	Moorfrosch
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	3150 Natürliche eutrophe Seen 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
Erhaltungsziele für Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie	<p><b>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnotamion und Hydrocharidition</b></p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,</li> <li>▪ eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,</li> <li>▪ von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,</li> <li>▪ der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,</li> <li>▪ der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermooring,</li> <li>▪ der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,</li> <li>▪ der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche.</li> </ul> <p><b>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</b></p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,</li> <li>▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,</li> <li>▪ der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,</li> <li>▪ der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihrer Ufer) und charakteristischer Wechselbedingungen.</li> </ul>
<p>Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie</p>	<p>Knäkente, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Sumpfohreule, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich, Bekassine, Neuntöter, Blaukehlchen, Rotschenkel, Kiebitz  Nicht im SDB erfasst (kursiv): <i>Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Schafstelze, Wiesenpieper, Feldlerche, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Bartmeise, Beutelmeise, Sprosser</i></p>
<p>Erhaltungsziele für Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie</p>	<p><b>Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen</b>  Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,</li> <li>▪ eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,</li> <li>▪ eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,</li> <li>▪ von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Kiebitz</li> </ul> <p><b>Arten der Hochmoore, wie Bekassine, Schwarzkehlchen</b>  Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland,</li> <li>▪ von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,</li> <li>▪ von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,</li> <li>▪ möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.</li> </ul> <p><b>Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Schilfrohrsänger, Neuntöter, Sprosser, Bartmeise, Beutelmeise, Rohrschwirl</b>  Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,</li> <li>▪ von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland,</li> <li>▪ von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,</li> <li>▪ eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter</li> </ul>

	<p>Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)</li> <li>▪ von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.</li> </ul> <p><b>Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente</b></p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und zum Teil kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,</li> <li>▪ von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen,</li> <li>▪ eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.</li> </ul>
--	--

#### 4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Übergeordnetes Ziel für die „Lundener Niederung“ ist der Erhalt und die Entwicklung eines großräumigen, durch hohe Wasserstände geprägten, naturnahen Niederungsgebietes mit dem nährstoffreichen Mötjensee und seinen Verlandungsbereichen, dem ehemaligen Steller See, Übergangs- und Schwingrasenmooren, teilweise abgetorfte und entwässerten Hoch- und Niedermooren, reich strukturierten Röhricht- und Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Bruchwäldern, Seggenriedern sowie genutzten und ungenutzten wechselfeuchten Grünlandflächen, als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt.

Die Ziele für die einzelnen Teilgebiete stellen sich wie folgt dar (Anlage 8):

Krempeler Moor, Fedderinger Moor und Bereich zwischen Mötjenspolder und Steller See: Niedermoorrenaturierung – Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Röhricht, Sümpfen, Brüchen, Hochmoorstadien und Feuchtgrünland.

Förderung von Arten der Röhrichte, Hochstaudenrieder etc. z. B. Rohrweihe und Schilfrohrsänger.

Grünlandbereiche westlich des Umleitungsvorfluters und östlich des Steller Sees: Erhalt der offenen Wiesenvogellandschaft mit feuchtem bis nassem artenreichem Grünland für Wiesenvögel mit periodischen Flachwasserbereichen und kurzrasiger Vegetation zur Ansiedlungsphase  
Förderung von Wiesenvögeln, wie Kiebitz.

Kleinstrukturierter Grünlandkomplex zwischen Vorfluter und Bahndamm: Erhalt und Entwicklung von feuchtem bis nassem, artenreichem Grünland

Förderung von Vogelarten des strukturreichen Grünlandes, wie Feldlerche und Braunkehlchen

Mötjerpolder und Mötjensee: Niedermoorrenaturierung – Erhalt und Entwicklung von ungenutzten Röhrichten, Sümpfen und Brüchen mit eingestreutem, offenem Feuchtgrünland und Schilfröhrichten

Renaturierung des Mötjensees – Erhalt der offenen Wasserfläche des Mötjensees.

Förderung von Arten der Röhrichte und Hochstaudenrieder, wie Rohrweihe, Rohrdommel, Schilfrohrsänger

Steller See: Erhalt und Entwicklung großflächiger Schilfröhrichte und Schaffung periodischer Flachwasserbereiche.

Förderung von Arten der genutzten und ungenutzten Röhrichte, wie Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Bekassine

## 5 Analyse und Bewertung

### 5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die Lundener Niederung hat eine herausragende Bedeutung für eine Vielzahl von Brutvogelarten, insbesondere Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren. Bedingt durch ein Mosaik aus ungenutzten Röhrichten, Sümpfen und Brüchen mit eingestreutem, offenem Feuchtgrünland und genutzten Schilfröhrichten ist das Gebiet als sehr artenreich anzusehen.

Neben dem Hohner See stellt der Mötjensee den letzten verbliebenen Flachsee, der noch eine offene Wasserfläche aufweist, in der Eider-Treene-Sorge-Niederung dar. Durch die Wasserstandsanhörungen im Mötjerpolder konnte die offene Wasserfläche stark ausgedehnt werden. Hier weisen die Niedermoorflächen überwiegend naturnahe Verhältnisse mit hohen Wasserständen auf. Niedermoorbildung hat wieder eingesetzt. In den Bereichen Krempeler Moor und Steller See sollen weitere Vernässungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Das Gebiet weist insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand auf.

## 6 Maßnahmenkatalog

### 6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Seit Mitte der 80er Jahre wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation in der Lundener Niederung, insbesondere im Mötjerpolder, im Rahmen eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt. Hierzu zählen die Anhebung der Wasserstände durch den Bau eines Stauwehres und verschiedener Grabenabdichtungen, der Bau eines Umleitungsvorfluters sowie die Extensivierung der Grünlandbewirt-

schaftung und die Nutzungsaufgabe. Im Bereich des Fedderinger Moores wurden die Wasserstände im Hauptvorfluter mittels eines regulierbaren Stauwehres vom Verband angehoben. Zur Verbesserung der naturtouristischen Infrastruktur wurde ein Beobachtungsturm errichtet, eine Parkmöglichkeit am Bauern- oder Gerichtsweg eingerichtet und ein „grüner Wanderweg“ als Verbindung zwischen Beobachtungsturm und Schlichtinger Chaussee ausgezäunt.

## 6.2 Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Folgenden für die einzelnen Teilgebiete beschrieben (s. auch Anlage 9):

<b>Kreppler Moor/ Fedderinger Moor/ Bereich zwischen Mötjerpolder und Steller See</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Entwicklung</li> <li>- Extensive Grünlandnutzung (Mahd/Beweidung)</li> <li>- Anhebung der Wasserstände mittels Grabenanstau, z. T. regulierbar (soweit erforderlich)</li> <li>- Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der privaten Nutzflächen, Vertragsnaturschutz</li> </ul>
<b>Grünlandbereiche westlich des Umleitungs- vorfluters und östlich des Steller Sees</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Wiesenvogelschutz angepasste Grünlandbewirtschaftung (Kurzrasigkeit); Beweidung mit Pflegeschnitt, zweischürige Mahd oder Mahd mit Nachweide</li> <li>- Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengraben mittels Erdstau tlw. regulierbar ( Rohr m. Knie) und Schaffung von Flachwasserbereichen durch Aufweitung von Gräben (soweit erforderlich)</li> <li>- Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der privaten Nutzflächen, Vertragsnaturschutz</li> </ul>
<b>Kleinstrukturierter Grünlandkomplex zwischen Vorfluter und Bahndamm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensive Beweidung</li> </ul>
<b>Mötjerpolder und Mötjensee</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Entwicklung</li> <li>- Extensive Grünlandnutzung (Mahd/Beweidung)</li> <li>- Offenhalten von Schilfflächen durch Reetmahd (optional)</li> <li>- Einrichtung eines Beweidungskomplexes</li> <li>- Bau einer Fischtreppe</li> </ul>
<b>Steller See</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhebung der Wasserstände mittels einer Verwallung auf Teilstrecken, Errichtung regulierbarer Stauanlagen und Grabenabdichtungen</li> <li>- Instandsetzung von Überwegungen</li> <li>- Offenhalten der Schilfflächen durch Reetmahd; Stehenlassen einzelner Altschilfinseln</li> <li>- Ggf. Umleitung der Vorflut</li> <li>- Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der privaten Nutzflächen</li> </ul>
Die Vernässungsmaßnahmen dienen auch der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume des nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Moorfrosches	

### 6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

#### Besucherlenkung/Naturerleben:

- Einrichtung einer Entwicklungszone Naturerleben: Im Bereich des Beobachtungsturmes sollte eine Entwicklungszone für Naturerleben mit z. B. Schilferlebnispfad und Kleingewässern eingerichtet werden. Detaillierte Planungen sind noch erforderlich.
- Schaffung einer Reitwegeverbindung durch die Verbindung zweier bestehender Wirtschaftswege. Hierfür müsste ein „grüner Weg“, der über eine Stiftungsfläche führt, auf einer Länge von ca. 100 m ausgesteckt und eine Brücke über den „Mötjen“ gebaut werden. Detaillierte Planungen des Reit- und fahrverein Krempel/Lunden e. V. liegen dem Kreis vor und befinden sich im Genehmigungsverfahren (Verträglichkeitsprüfung).
- Für die Lundener Niederung soll das landesweite BIS (Besuchersinformationssystem) eingerichtet werden.

Grundsätzlich kann die Erholungsnutzung nur soweit stattfinden, dass die Naturschutzziele insbesondere die Erhaltungsziele im Natura 2000-Gebiet nicht gefährdet werden.

#### Wasserwirtschaft:

Für die Verbandsgewässer ist ein Gewässerpflegeplan zu erstellen.

### 6.4 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet befindet sich zu ca. 90 % im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und anderer öffentlicher Träger, deren Flächen für Naturschutzzwecke gewidmet sind.

Zudem läuft für die Lundener Niederung in den Grenzen des FFH-Gebiets z. Zt. das Rechtsetzungsverfahren zum Naturschutzgebiet; für die Flächen westlich des Umleitungsvorfluters zwischen Schlichtinger Chaussee und Bauern- und Gerichtsweg zum Landschaftsschutzgebiet.

Die verbliebenen privaten Grünlandflächen sollen möglichst durch die öffentliche Hand angekauft oder langfristig angepachtet werden. Zudem besteht die Möglichkeit auf diesen Flächen freiwilligen Vertragsnaturschutz abzuschließen.

### 6.5 Verantwortlichkeiten

Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig am Runden Tisch besprochen und abgestimmt. Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises, der Flurneuordnungsbehörde (solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist) und/oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station durchgeführt.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Krempeler Moor, Fedderinger Moor und den Grünlandbereichen wie Anhebung der Wasserstände mittels Erdstau z. t. regulierbar, Grabenaufweitungen, etc. müssen noch im Detail geplant werden. Die Detailplanung

wird von der Stiftung Naturschutz, der Integrierten Station und den Sielverbänden vorgenommen und dann am Runden Tisch abgesprochen. Die Verhandlungen zu Grunderwerb/langfristige Pacht erfolgen über die SHL in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Der Flurbereinigungsplan soll voraussichtlich im Jahr 2010 durch das LLUR, Abt. Ländliche Entwicklung aufgestellt werden.

Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt durch die Stiftung Naturschutz (Verpachtung an örtliche Landwirte).

Die Reetnutzung am Steller See erfolgt durch die Interessengemeinschaft Steller See .

## **6.6 Kosten und Finanzierung**

Die geschätzten Kosten für die einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern (Anlage 10) zu entnehmen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Möglicher Grunderwerb kann eventuell auch aus dem Moorschutzprogramm des Landes oder aus Ausgleichsmitteln der Kreise erfolgen.

## **6.7 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgt am Runden Tisch. Hier werden und werden alle Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Mitglieder des Runden Tisches sind:

Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Amt Eider, Gemeinden Rehm-Flehde-Bargen, Krempel, Schlichting, Fedderingen, Stelle-Wittenwurth, Lunden, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Stiftung Naturschutz SH, Kreisnaturschutzbeauftragter, Vertreter der Interessengemeinschaft Steller See, Vertreter der Jägerschaft, Vertreter der Reetschneider, Heimatverein Rehm-Flehde-Bargen, Tourismusverein Lunden, LLUR (Abt. Ländliche Entwicklung), LLUR (Integrierte Station) sowie interessierte Bürger.

Der Runde Tisch trifft sich mindestens einmal jährlich, sowie nach Bedarf.

## **7 Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement. Die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Lunderer Niederung werden voraussichtlich im Jahr 2011 erneut erfasst.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weite-



re Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst. Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Teilgebiet Lundener Niederung im Jahr 2008 (Anlage 6).

## 8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006
- Anlage 3: Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH-Gebiet gem. Amtsblatt SH, 2.10.2006
- Anlage 4: Karte 1: Eigentumsverhältnisse und Schutzstatus
- Anlage 5: Karte 2: Luftbild
- Anlage 6: Karte 3: Brutvogelkartierung 2008
- Anlage 7: Karte 4: Höhenschichten
- Anlage 8: Karte 5: Entwicklungsziele
- Anlage 9: Karte 6: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 10: Maßnahmenblätter

### Literatur zur Lundener Niederung:

- ALR Husum, Außenstelle Heide (1998): Lundener Niederung – Ein Naturschutzprojekt mit integrierten Entwicklungsansätzen.- Unveröff. Zusammenfassender Abschlussbericht, Heide.
- Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (EGL) (1996): Landschaftsplan der Gemeinde Lunden.- Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Lunden, Lunden.
- Gloe, P. (2002): Zur Vogelwelt der Lundener Niederung im Westen Schleswig-Holsteins vor und nach der Wiedervernässung des Mötjerpolders.- Corax 19, S. 67-92.
- Jacobsen, J. (1998): Gutachterliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit der Lundener Niederung (Kreis Dithmarschen).- Unveröff. Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt, Flintbek.
- Triops-Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (2002): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein.- Unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.

## Anlage 1

### Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogel-schutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung. Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
  - 2.1 übergreifende und
  - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten alle
  - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
  - Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
  - weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft. Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

### 2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

## Anlage 2

**Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 24/25 vom 19.6.2006, (S. 466-468 )**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 06.06.2006 –V 521- 5321-324.9-1**

Mit dieser Bekanntmachung erklärt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 20c Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 30. Mai 1995, 14. Dezember 1999, 11. Januar 2000, 11. Mai 2004, 29. Juni 2004, 06. Februar 2006 und 16. Mai 2006 sechs nach § 20c Abs.1 LNatSchG ausgewählte besondere Schutzgebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

### **Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung**

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

#### **1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)**
- **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)**
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)**
- **Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

### 2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer**

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,

- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

### **Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine**

#### Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

### **Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter**

#### Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

### **Arten der Seen, Flusläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente**

#### Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.

## Anlage 3

**Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 39/40 vom 2.10.2006, (S. 207-209 )**

**Gebietsspezifische Erhaltungsziele der am 2. Oktober 2006 bekannt gemachten Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) von der Bundesrepublik Deutschland der Kommission zu benennen sind einschließlich der am 6. Juni 2006 und 4. September 2006 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bereits bekannt gemachten Gebiete.**

**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1620-302 „Lundener Niederung“**

### **Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

#### **a) von besonderer Bedeutung:**

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

#### **b) von Bedeutung:**

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

## **2. Erhaltungsziele**

### **2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung der naturnahen Niederungslandschaft mit dem eutrophen See, seinen Verlandungsbereichen, den Übergangs- und Schwingrasenmooren und den nassen Grünländereien u. a. als Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Zugvögel.

### **2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrrieten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermoorung,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe und

- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

### **2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1b genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen